№ 13.

Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 27. März 1858.

Bekanntmachungen.

(Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zur Abhülfe der dringenden Nothstände der evangelischen Kirche.)

Mit Hinweisung auf die Amtsblatt-Verordnung der Königl. Regierung vom 2. März a. c., Stück 12, S. 53, veröffentliche ich auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern:

1) den an sämmtliche Königl. Consistorien gerichteten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 5. Februar d. J. sowie

2) die in dem Erlaßnen bezogene Ansprache an die Gemeinden

mit der Aufforderung an die Ortsbehörden des Kreises, der durch kirchliche Organe zu bewirkenden Hauskollecte nicht nur keine Schwierigkeiten entgegen zu stellen, sondern dieselbe auch auf alle Weise zu fördern.

Breslau den 24. März 1858.

Dem Königlichen Konsistorium eröffnen wir hierdurch, daß Se. Majestät der König, außer der Erhebung einer Kirchen-Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche, auch die Sammlung einer Haus-Kollekte für denselben Zweck genehmigt haben. Für die Einsammlung der Kirchen-Kollekte haben wir nunmehr den Palmsonntag, ersten oder zweiten Osterfeiertag bestimmt, je nachdem der eine oder der andere Tag nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden der angemessenere sein wird.

Durch unsere Mittheilung vom 7. Dezember v. J. sind die Geistlichen bereits aufgefordert und in den Stand gesetzt, die Kollekte in freier Weise zu empfehlen. Dieselbe ist aber jedenfalls an dem Sonntage vor dem Termin der Einsammlung von der Kanzel abzukündigen.

In der Anlage übersenden wir dem Königlichen Konsistorium Abdrücke einer Ansprache an die Gemeinden, welche an die Geistlichen der Provinz zu vertheilen und am Tage der Einsammlung zu verlesen ist.

Die Haus-Kollekte ist in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten zu sammeln und zwar ist dabei dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bei Einsammlung der Kollekte für Constantinopel mit so erfreulichem Erfolge angewandt worden ist. Die Einsammlung ist also auch diesmal durch kirchliche Organe zu bewerkstelligen. Am erfreulichsten würde es sein, wenn es den Bemühungen der Geistlichen

gelänge, die Mitglieder der Presbyterien, Kirchen-Kollegien, Gemeindekirchenräthe und Kirchenvorstände an recht vielen Orten willig zu machen, sich diesem Liebesdienst von Haus zu Haus persönlich zu unterziehen. Wo aber auf diesem Wege eine ausreichende Zahl von Helfern nicht zu gewinnen wären, haben die Geistlichen, unter Zuziehung der kirchlichen Gemeindevorstände und im Einvernehmen mit den am Orte anwesenden Patronen, eine Anzahl von anderen treuen und willigen Gemeindegliedern auszuwählen und dieselben bezirksweise in den Gemeinden zur Einsammlung der Haus-Kollekte zu bestellen. Im äußersten Falle werden die bei der Kirche angestellten Unterbeamten, oder sonst zuverläßige Personen gegen Bewilligung einer mäßigen Remuneration aus dem Ertrage der Kollekte, mit diesem Geschäfte zu beauftragen sein.

Die gesammten Erträge sind in der üblichen Weise an die Kreiskassen und durch diese an die Regierungs-Haupt-Kassen und an die General-Kasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten abzuführen.

Von der Einsammlung der Haus-Kollekte ist unter Nennung der dazu beauftragten Personen gleichfalls im Voraus von der Kanzel herab der Gemeinde Meldung zu machen; auch sind die bestellten Einsammler der Ortsbehörde anzuzeigen und mit einer von dem Pfarrer ausgestellten Beglaubigung zu versehen. Zugleich sind die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß über die Einsammlung der Haus-Kollekte mit den Sammlern gehörige Abrechnung gehalten und alle üble Nachrede vermieden werde.

Wir überlassen dem Königl. Konsistorium hiernach die weiteren Anordnungen und wollen nach dem Schlusse der Kollekte einer Anzeige über den Ertrag derselben in dessen Bereiche entgegensehen. —

Berlin, den 5. Februar 1858.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
gez. v. Uechtritz.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.
Gnade sei mit Euch und Friede von Gott, unserm Vater und dem Herrn Jesu Christo!

Dreimal bereits sind wir mit der Bitte vor Euch getreten, daß Eure Liebe uns in den Stand setzen möchte, solchen Glaubensgenossen in unserem Vaterlande Hülfe zu bringen, welche eines regelmäßigen evangelischen Gottesdienstes, ja oft aller Spendung der göttlichen Gnadenmittel und jedes seelsorgerischen Zuspruchs durch verordnete Diener des Worts entbehren müssen, indem sie entweder soweit ausgebreiteten Gemeinden angehören, daß auch der treuesten Hirten Stimme sie nur selten zu erreichen vermag, oder unter der überwiegenden Menge der Glieder einer fremden Kirche wie verloren sind. Die Kunde von der in unserem evangelischen Lande kaum geahndeten kirchlichen Verlassenheit so vieler Tausende unserer Glaubensgenossen und der Aufruf an Eure helfende Liebe ist nicht vergeblich erschollen, Eure Herzen und Hände haben wiederholt sich aufgethan und reichliche Gaben es uns möglich gemacht, freudig und kräftig zum Werk zu schreiten. Der Herr hat zu diesem Werke christliche Liebe, evangelischer Treue, sich bekannt; an mehr als 130 Stellen, zu denen früher die Stimme der evangelischen Kirche kaum gedrungen war, ertönt sie heute durch den Mund treuer Arbeiter im Dienste unsers Herrn Jesu Christi, die als Pfarrverweser Hülfs-Geistliche, Reiseprediger oder Lehrer der Jugend von uns ausgesandt sind, und von Jahr zu Jahr mehrt sich die Zahl der Glaubensgenossen, die früher versäumt oder vereinzelt, und nunmehr zu evangelischen Gemeinden gesammelt die Gnade ihres Herrn preisen, der sein seligmachend Wort und Sakramente und damit Kraft und Trost im Leben und Sterben ihnen wieder geschenkt hat.

Heute, Geliebte in dem Herrn, treten wir wieder vor Euch zuerst um im Namen der Brüder, denen durch Euren treuen Dienst so große Wohlthat wiederfahren ist, Euch aufs herzlichste zu danken dann aber um im Namen des Herrn ein Wort dringender Bitte an Euch zu richten. Die Einrichtungen, die mit Eurer Hülfe ins Leben gerufen sind, gedeihen unter Gottes Segen, aber nur ein Theil derselben ist durch Errichtung selbstständiger Kirchspiele zum Abschluß gekommen, das Bestehen der Mehrzahl ist von der Fortdauer Eurer Hülfe abhängig und sie würden eingehen, sobald ihr die Hand von ihnen abzöget. Tausende, die es Euch zu danken haben, wenn sie in dieser festlichen Zeit den Gekreuzigten und Auferstandenen in der Gemeinde preisen können, rufen darum bittend Euch zu: Helft

weiter, daß solche Wohlthat, solcher Segen uns bleibe, zieht die Hand nicht von uns ab, damit nicht das theure lautere Evangelium wiederum unter uns verstumme! Wir bitten mit ihnen und vertrauen zu dem Herrn, wir hoffen von Eurer an seinem Erbarmen entzündeten Liebe, wir erwarten von Eurer Dankbarkeit für den Euch geschenkten Reichthum an himmlischen Gütern und von Eurer evangelischen Treue: Ihr werdet solcher Bitte Euer Herz nicht verschließen, Eure Hand wird auch diesmal freudig sich aufthun, damit das reich gesegnete Werk des Herrn, das Ihr mit Freuden Euer Werk nennen dürft, erhalten und gemehrt werden kann, unserem Gott zum Preise, Euren evangelischen Brüdern und Euch selber zum ewigen Segen. Dazu helfe Gott, durch unsern Herrn Jesum Christum! Amen.

Berlin, den 5. Februar 1858. Evangelischer Ober-Kirchenrath.

gez. v. Uechtritz.

(Aufruf zu Beiträgen für Gründung eines evangelischen Rettungshauses bei Breslau.) Wie groß noch immer, ungeachtet vieler Opfer der Nächstenliebe, das Elend in den untersten Schichten unserer Bevölkerung ist, darüber kann sich Niemand täuschen, der mit theilnehmendem Herzen in diese Schichten hinabsteigt. Ganz besonders gilt dies von den großen Städten, wo die Armuth und alles, was sie oft Schlimmes in ihrem Gefolge hat. sich am meisten zusammendrängt und sich dem Auge und der Einwirkung vielfach entzieht. Auch unser Breslau macht hiervon keine Ausnahme und auch hier ist es leider, wie anderwärts, daß Noth und Elend, wenn sie einen hohen Grad erreichen, häufig mit großer Versunkenheit im Sittlichen zusammen wohnen, ja daß sie oft eine fast gänzliche Entfremdung von jedem höheren Bewußtsein und entschiedene Gottlosigkeit mit sich führen. Blos äußerliche Unterstützungen einerseits und die Strafen des Gesetzes andererseits, wie reichlich auch die ersteren gegeben und wie nachdrücklich auch die letzteren verhängt werden möchten, können hierbei das Uebel nicht gründlich heilen. Eine gründlichere Heilung ist nur in dem Maaße möglich, als es gelingt, in der jungen Generation die Keime des Verderbens, die sie von Kindheit an in einer geistig und leiblich ungesunden Umgebung aufnehmen und nähren, schon frühe zu tödten und statt ihrer — neben der Sorge für das leibliche Gedeihen — die besseren Keime des sittlichen Bewußtseins und der Gottesfurcht, die ja auch — Gottlob — jedem menschlichen Wesen tief eingepflanzt sind, zu wecken und zu pflegen, ehe sie allzusehr erstickt sind. —

Zwar wird es immer nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl dieser kleinen Unglücklichen sein, für welche auf diesem Wege etwas geschehen kann — aber ist hier nicht auch das Kleine etwas Großes und reichlicher Lohn und Gewinn, wo es auch nur gelingen sollte, einige Menschenseelen von zeitlichem und ewigem Verderben zu retten?

In diesem Sinne sind in den letzten Decennien, nach dem Vorgange von Düsselthal und dem rauhen Hause bei Hamburg, in Deutschland und auch außerhalb seiner Grenzen, zahlreiche Häuser der Barmherzigkeit — die sogenannten Rettungshäuser — aus dem Geiste der christlichen Nächstenliebe auf dem Boden der evangelischen Kirche gegründet worden. Sie haben den Zweck, verwahrloste Kinder, welche in ihrer Umgebung immer größerem Verderben des Leibes und der Seele anheimfallen, soweit die Kräfte reichen, dieser Umgebung zu entziehen, um sie auf einen neuen Boden zu verpflanzen, wo sie zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft, in den einfachsten Erwerbszweigen (Handarbeit, Gesindedienst, Handwerk), erzogen werden und zugleich in ihnen das religiöse Leben liebevolle Pflege findet, indem ihnen Gottes Wort nahe gebracht wird, in der Ueberzeugung, daß nur dieses — wie es die Erfahrung bestätigt — diejenige innerliche Umwandlung bewirken kann, um welche sich jede andere Erziehung, die dies aus dem Auge läßt, vergeblich abmüht.

Wie segensreich diese Rettungshäuser überall gewirkt haben und wirken, ist jedem bekannt geworden, welcher diese Wirkungen näher zu verfolgen Gelegenheit gehabt hat. Wie Viele, die sonst für das Zuchthaus herangewachsen wären, nachdem sie ihre dunkle Bahn vollendet, sind durch sie, unter Gottes Beistand, schon für ein besseres Leben gewonnen, sind nützliche und gottesfürchtige Mitglieder der Gesellschaft geworden, und haben, aus dem Hause entlassen, anstatt, wie sonst geschehen wäre, ihr Gift weiter zu tragen, den gewonnenen Segen ihren Kreisen mitgetheilt! Breslau besitzt ein solches Haus

noch nicht (— nur für Unterbringung hülfloser Kinder in Familien besteht bereits ein Verein in segensreicher Wirksamkeit —), und doch, wie groß ist auch hier das Bedürfniß für ein solches Haus!

Von dem innigen Wunsche beseelt, daß unserer Stadt, sowie dem unmittelbar benachbarten Landkreise, diese Wohlthat zu Theil werde, und mit dem innigen Verlangen deshalb nach Kräften dahin zu wirken, daß ein evangelisches Rettungshaus (ein katholisches besitzt bereits der hiesige St. Hedwigs-Verein) für den Stadt- und Landkreis Breslau — und zwar für Knaben und für Mädchen — begründet werde, sind die Unterzeichneten vorläufig zu einem Verein zusammengetreten und richten an alle Diejenigen, welche ein warmes Herz für diesen Zweck haben — eingedenk der Worte unsers Erlösers: „Wer ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf," und des andern Wortes: „Was ihr gethan habt einem unter diesen, meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan," — die herzlichste Bitte, hierzu ihr Scherflein nach Kräften beizusteuern.

Sobald hinreichende Mittel vorhanden sind, soll ein passendes Grundstück, wowöglich in der Nähe der Stadt, erworben, und die Einrichtung des Rettungshauses bewirkt werden.

Der mitunterzeichnete Kaufmann Klocke, als Schatzmeister des Vereins, ist bereit, einstweilen die eingehenden Beiträge in Asservation zu nehmen. Doch werden auch die übrigen Unterzeichneten, sowie die Expedition der Schles. Zeitung, sich der Annahme und Abführung derselben gern unterziehen.

Breslau, den 15. März 1858.

Abegg, Geh. Justiz-Rath u. Professor. Bartsch, Bürgermeister. Graf Burghauß, Gen.-Landschafts-Director und Kammerherr. v. Eichhorn, Regierungs-Rath. Freiherr v. Ende, Landrath. v. Erhardt, Gen.-Lieutenant a. D. Girth, Pastor zu St. Elisabeth. Graf Harrach auf Segewitz. v. Kehler, Polizei-Präsident. Klocke, Kaufmann. Dr. Klopsch. Baron v. Koppy. v. Löbbecke, Geh. Commerzienrath. Neugebauer, Diaconus. Du Port. Pulvermacher, Stadtrath a. D. Graf v. d. Recke-Volmerstein auf Kraschnitz. v. Röder, Consist.-Director. Freiherr von Schleinitz, Wirkl. Geh.-Rath u. Ob.-Präsid. v. Willich, Regierungsrath. Dr. Wipprecht.

Vorstehenden Aufruf empfehle ich der Beachtung der Kreis-Einsassen, und bitte durch recht reichliche Beiträge das gute Werk zu fördern. Es ist, wie aus diesem Aufruf hervorgeht, die Absicht, in der Nähe von Breslau für den Stadt- und Landkreis ein gemeinschaftliches Rettungshaus zu gründen. Da es aber für die weitern Verhandlungen wünschenswerth ist, zu konstatiren, in wie weit sich der Landkreis dabei betheiligt hat, bitte ich die Beiträge aus dem Landkreise an die Kreis-Communal-Kasse abzuführen.

Ueber die weitern Erfolge des Unternehmens werde ich dem nächsten Kreistage und durch das Kreisblatt nähere Mittheilung machen.

Wegen Unterbringung verwahrloster Kinder katholischer Religion werde ich mit dem Vorstande des hiesigen St. Hedwig-Vereins Verhandlungen anknüpfen und deren Resultat ebenfalls bekannt machen.

Breslau, den 24. März 1858.

(Betrifft die inexigible Klassensteuer.) Wenn die Nothwendigkeit eintritt, daß für dienstloses oder arbeitsunfähiges Gesinde unbeitreibliche Klassensteuer als inexigible nachgewiesen werden muß, so haben die Ortsgerichte die Dienstlosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit und Krankheit in den Klassensteuer-Inexigibilitätslisten nach einer Verfügung der Königl. Regierung vom 11. März d. J. (3. V. 1258) jedesmal ausdrücklich anzugeben, resp. zu bescheinigen. Fehlt diese Bescheinigung, so können dergleichen Beträge nicht berücksichtiget, sondern müssen gestrichen werden.

Breslau den 20. März 1858.

(Die Wegebesserung betreffend.) Es ist nun die zur nothwendigen Wegebesserung geeignete Witterung eingetreten, und veranlasse ich deshalb die Ortsgerichte, vor Beginn der Frühjahrssaat, vor Allem das noch etwa stehende Wasser von den Wegen ableiten, die tiefen Geleise zustoßen,

Beilage
zu Nr. 13 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 27. März 1858.

und die Wege nach der Mitte zu übereggen zu lassen. Ueberall wo Löcher zu ebnen, resp. der Weg zu wölben ist, muß die nöthige Sandanfuhr geschehen. Daß die Straßengräben den erforderlichen Abzug haben, ist mit zu beachten.

Die Polizei-Behörden wollen mich hierin unterstützen, und die zweckmäßige Ausführung der Arbeit überwachen.

Breslau, den 22. März 1858.

(Personal-Chronik.) Der Ritterguts-Besitzer Fischer auf Reibnitz hat das Amt als Polizei-Districts-Commissarius des V. Polizei-Districts niedergelegt und ist dem Freiguts-Besitzer Herrn Lieutenant Pulst zu Pleische die Fortführung der Geschäfte übertragen worden, wovon ich namentlich die Ortschaften des V. Bezirks:

Oberhof, Siebischau, Schmolz, Poln. Gandau, Jäschgüttel, Poln. Neudorf, Bischwitz a. B., Pleische, Bahra, Poln. Peterwitz, Reibnitz, Malkwitz, Sadewitz, Gr.-Schottgau, Kl.-Schottgau, Schosnitz mit dem Rosenvorwerk, Paschwitz, Woigwitz, Krieblowitz m. d. Vierradenmühle

mit Hinweisung auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 15. Oktober 1856 (Nr. 42 S 217—220) benachrichtige.

Breslau, den 22. März 1858.

(Verlegung des Bataillons-Bureaus.) Das Bataillons-Bureau wird vom 6. April ab nach dem Tauenzien-Platz Nr. 7, 1 Stiege im Hinterhause verlegt.

Breslau den 23. März 1858.

Von dem Comitee zur Ausführung der Victoria-Lotterie zum Besten der Alexandrastiftung, der Siechen-Anstalten und der Mägde-Herberge zu Berlin sind mir eine Anzahl Loose à 1 Thlr. zugegangen und liegen innerhalb der nächsten 4 Wochen zum Absatz bereit. Der Tag der öffentlichen Ziehung wird vorher bekannt gemacht. Die Gewinnlisten werden öffentlich ausgelegt. Jedes zweite Loos gewinnt. Kein Gewinn darf unter 1 Thlr. Ladenpreis werth sein. Die Gewinne bestehen in Oelgemälden, Aquarellen, Broncen, Teppichen, Schmuck und Bijouterien, Kupferstichen, Lithographien, Photographien, Büchern, Musikalien, litterarischen und artistischen Albums und Illustrationen, Porzellan- und Glaswaaren, Tapisserien und andern weiblichen Arbeiten u. s. w. Die nach Ablauf von 3 Monaten nicht abgeholten Gewinne verfallen für den Zweck der Stiftung.

Breslau den 24. März 1858.

(Feuer-Versicherungs-Deklarations-Formulare betreffend.) Nach Anordnung der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion werden von derselben von jetzt ab nur solche Deklarationen aprobirt, deren Formulare auf der letzten Seite ad 7 den Zusatz:

e) bei dem Besitze anderer Gebäude am Orte außer den deklarirten, welche, es mögen nun jene, wie diese zum Guts- oder Gemeinde-Verbande gehören, insgesammt bei der Provinzial-Sozietät versichert werden müssen, sonst kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1855 zur Anwendung

enthalten.

Wenn nun in den hiesigen Buchdruckereien von Lucas und Brehmer und Minuth nur solche Formulare zu Versicherungs-Deklarationen zu haben sind, in welchen der genannte Zusatz aufgenommen ist, so werde ich alle eingehenden Deklarationen, deren Formulare desselben entbehren zur Umarbeitung auf vorschriftsmäßige Formulare den Ortsgerichten zurücksenden.

Breslau den 23. März 1858. Der Königl. Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenhalt etwas bekannt wird, oder ist, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der Tagearbeiter Christoph Hüller aus Wirrwitz, welcher am 26. Februar c. heimlicher Weise seine Familie verlassen und seit jener Zeit nicht wieder zu derselben zurückgekehrt ist.

Die 12jährige Inwohner-Tochter Karoline Langner aus Kundschütz, welche sich vor circa drei Wochen von dort heimlich entfernt hat und wahrscheinlich sich vagabondirend umhertreibt.

Breslau, den 25. März 1858. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Präclusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse.) Nach Inhalt des Gesetzes vom 16. März 1857 (Gesetz-Samml. Jahrgang 1857 S. 235) müssen Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse an Stellen behufs der Eigenthums-Verleihung nach Maaßgabe des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850, oder Entschädigungs-Ansprüche wegen Entziehung solcher Stellen, sofern sie nicht bereits nach § 78 a. a. O. ausgeschlossen sind, spätestens **bis zum 31. Dezember 1858** bei der unterzeichneten Behörde angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sind, und mithin ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Breslau den 10. März 1858. Königl. General-Commission für Schlesien.

(Steckbrief.) Der Bauergutspächter Wilhelm Moritz, 33 Jahr alt, katholisch, früher zu Prisselwitz und von da nach Breslau verzogen, welcher wegen fahrläßigen Umgehens mit geladenem Gewehr zu 10 Thlr. Geldstrafe oder acht Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden ist, hat sich von seinem letzten Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau, den 15. März 1858.

Königl. Kreis-Gericht,
Kommission für Uebertretungen.

Da die auf den 4., 5. und 6. April c. bestimmten Steuertage auf die Osterfeiertage fallen, so machen wir den betreffenden Ortsbehörden hiermit bekannt, daß die von denjenigen Ortschaften, welche an diesen Tagen Steuertag haben, die Abfuhre der Steuer am 13., 14. und 15. April c. stattfindet.

Gleichzeitig machen wir sämmtliche Ortsbehörden überhaupt darauf aufmerksam, daß diejenigen zurückgewiesen werden müssen, welche die Steuertage nicht pünktlich innehalten, daß sogar die betreffenden Ortsbehörden in eine Ordnungsstrafe verfallen werden, welche trotz der Zurechtweisung die Unordnung wiederholen.

Endlich geben wir den Ortsbehörden auf, etwaige Reste durch einen Gerichtsmann oder vereideten Executor mittelst schriftlichen Auftrages executivisch beitreiben zu lassen, und nur dann bei der Steuer-Abfuhre durch Vorlegung des vorgeschriebenen Verzeichnisses nachzuweisen, wenn die Execution fruchtlos ausgefallen ist, resp. Pfändungsobjecte nicht vorgefunden worden sind. Bei Grundbesitzern ist alsdann entweder auf die Wohnungsmiethe rechtzeitig Beschlag zu legen oder so viel Areal zu verpachten, daß durch das Pachtgeld die Reste gedeckt werden.

Breslau den 20. März 1858.

Königl. Kreis-Steuer-Kasse.
Hasse. Thiel.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.